

Bekanntmachung

S A T Z U N G

Über örtliche Bauvorschriften im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. Su 1 "Neue Schulsiedlung - Schultes Hof" der Gemeinde Hiddenhausen - Ortsteil Sundern - Gebiet zwischen Obere Wiesenstraße, Mittelstraße und Siedlungsstraße -

- Gestaltungssatzung -

Vom 04.02.1986

Aufgrund des § 81 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419; ber. S. 532, geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW. S. 803) - SGV. NW. 232 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 14.11.1985 folgende Satzung beschlossen:

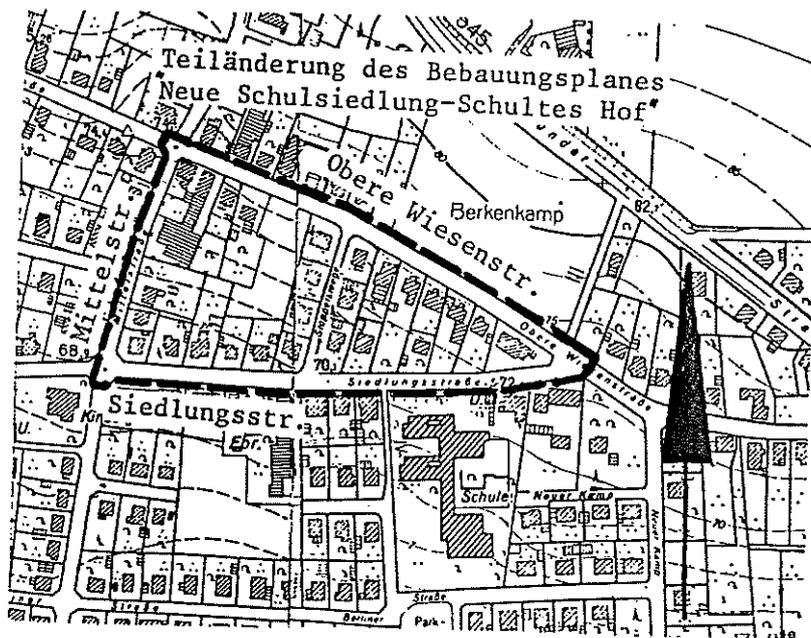
§ 1

Für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. Su 1 "Neue Schulsiedlung - Schultes Hof", der von der Oberen Wiesenstraße, Mittelstraße und Siedlungsstraße begrenzt ist, werden örtliche Bauvorschriften für die allgemeinen Wohngebiete und das Mischgebiet nach Maßgabe dieser Satzung erlassen.

Geltungsbereich:

Im Westen: Westliche Grenze der Mittelstraße  
Im Norden und Osten: Nördliche Grenze der Oberen Wiesenstraße  
Im Süden: Südliche Grenze der Siedlungsstraße.

Der Geltungsbereich ist in dem Plan durch eine unterbrochene dicke schwarze Linie kenntlich gemacht worden.



Diese Satzung soll nachrichtlich in den Textteil zum 1. Änderungsplan des Bebauungsplanes Nr. Su 1 "Neue Schulsiedlung - Schultes Hof" übernommen werden.

## § 2.

Äußere Gestaltung der Baukörper (§ 81 BauO NW)

### (1) Dachform

In dem geänderten Teilbereich (WA-Gebiet) sind Satteldächer vorgeschrieben.  
Im Mischgebiet wird eine Dachform nicht vorgeschrieben.

### (2) Dachneigung

In den allgemeinen Wohngebieten wird die Dachneigung auf 34 - 40 Grad festgesetzt.

Im Mischgebiet wird eine Dachneigung nicht vorgeschrieben.

### (3) Dacheindeckung

Als Dachdeckung darf nur hartes Material verwandt werden.

### (4) Dachaufbauten

Dachgauben dürfen bis max. 50 % der jeweiligen Gebäudelänge betragen.

(5) Drempelhöhe

Die Drempelhöhe darf bei eingeschossigen Gebäuden max. 1 m und bei zweigeschossigen Gebäuden max. 0,50 m nicht überschreiten.

§ 3

Einfriedigungen (§ 81 (1) 4 BauO NW)

Zur Straße hin und zur privaten Zuwegung sind Maschendrahtzäune nur in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig.

§ 4

Garagen und überdachte Stellplätze (§ 81 (1) 4 BauO NW)

Garagen sind mit Flachdächern zu versehen und in ihrer Oberflächenstruktur an die vorhandene Hausfassade anzupassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

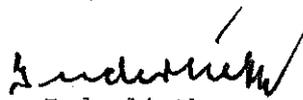
Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vom Rat der Gemeinde Hiddenhausen am 14.11.1985 beschlossene Satzung über örtliche Bauvorschriften im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. Su 1 "Neue Schulsiedlung - Schultes Hof" - Ortsteil Sundern - Gebiet zwischen Obere Wiesenstraße, Mittelstraße und Siedlungstraße öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 04.02.1986

  
Inderlieth  
Bürgermeister